

Az.: C4-1913-15

Kontakt: Helmut Neumeyer
Tel.: 0681 501-2213

Saarlandpakt
Ergebnis-Tool, Version 3.0, 08/2024
- Erläuterungen -

- Zeilenangaben beziehen sich auf die inhaltliche Tabellengliederung –
- Anhebung der strukturellen Defizitgrenze = „Anpassungsbetrag“

Vorbemerkung

Das Ergebnistool, Version 3.0, enthält im Wesentlichen folgende Anpassungen:

1. Nach § 8 Abs. 4 und 5 SPaktG angehobene Defizitobergrenzen können ausgewiesen werden.
2. Die Rückführung hierdurch entstandener realer zahlungsbezogener Fehlbeträge (ZFB) in Folgejahren kann dargestellt werden.
3. Die reguläre Rückführung von ZFB, soweit eine Erleichterung nach Nr. 2 gilt, kann reduziert werden.
4. Soweit allgemeine Lockerungen nach § 8 Abs. 4 und 5 bestehen, erfolgt die Übernahme in die Berechnungen vollständig programmgestützt.
5. Möglichkeiten zum Eintrag von Gemeindegemeinde und Datum in allen Tabellenblättern.

1. Vorgaben für die Anpassung des strukturellen Ergebnisses

Für die Gemeinden bestehen derzeit generell die folgenden Lockerungen bei den Vorgaben für das strukturelle Ergebnis nach § 8 Abs. 4 und 5 SPaktG.

Anhebung der zugelassenen strukturellen Defizite	Rückführung, soweit ZFB entstehen
1. Notlage nach § 8 Abs. 5	
2024 bis 2026 120 Mio. Euro pa (Summe alle Gem.)	2028 bis 2047 zu 1/20
2027 120 Mio. Euro (Summe alle Gem.)	2029 bis 2048 zu 1/20
2. Energetische Maßnahmen (§ 8 Abs. 4)	
2022 bis 2027 Das strukturelle Ergebnis wird in Höhe der Annuität gelockert	2028 – 2042 zu je 1/15
3. Energiepreissteigerungen (§ 8 Abs. 4)	
2022 und 2023 Das strukturelle Ergebnis wird in Höhe der anerkannten Energiepreissteigerungen gelockert.	2027 – 2031 zu je 1/5

Darüber hinaus sind nach § 8 Abs. 4 und 5 Anhebungen der Defizitobergrenzen aufgrund der individuellen Situation im Einzelfall möglich.

Die mit der Anhebung der zugelassenen strukturellen Defizite verbundenen Vorgaben für die Rückführung hierdurch entstehender Fehlbeträge gelten nur, soweit hierdurch ZFB nach Anlage 7b/11c (Tabellenblatt „real“, Zeile 19) entstehen. Die Anhebung der Defizitobergrenze nach § 8 Abs. 4 oder 5 SPaktG löst eine Verpflichtung zur Rückführung von Fehlbeträgen daher nur aus,

- (a) soweit diese Anhebung ausgeschöpft wird und
- (b) soweit hierdurch ZFB entstanden sind.

- vgl. neues Tabellenblatt „Anpassung“, Zeile 2.3 -

2. Grundlagen der regulären Rückführung von ZFB

2.1 Bis 2023

Bis 2023 gilt der Vorrang der Verwendung von Jahresüberschüssen zum Ausgleich von ZFB, die in Folge des § 8 Abs. 1 bis 3 SPaktG entstanden sind. In den Jahren 2022 bis 2024 wird ein Jahresüberschuss aus dem jeweils zweitvorangegangenen Jahr (T-2) nur zur Verwendung nach Zeile 11 des Tools übernommen, wenn das kumulierte Ergebnis in T=0 (incl. Berücksichtigung der Ergebnisse in T-1 und T=0 selbst) positiv ist.

Nach § 5 SPaktG sind zum Stichtag 31. Dezember 2023 nicht gedeckte Fehlbeträge ab 2025 innerhalb von drei Jahren entsprechend § 9 Abs. 1 zurückzuführen oder den strukturellen Liquiditätskrediten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zuzuschlagen und ab dem 1. Januar 2024 über den Restzeitraum von 41 Jahren nach § 4 Abs. 1 zu tilgen.

2.2 Ab 2024

Ab dem Jahr 2024 sind nach § 8 Abs. 1 SPaktG reguläre ZFB ... beginnend mit dem zweitfolgenden Haushaltsjahr, innerhalb von drei Jahren in gleichen Beträgen zurückzuführen. Ein zahlungsbezogener Jahresüberschuss (JÜ) in T = 0 wird nach T + 2 vorgetragen. Das Ergebnis in T=1 ist ohne Relevanz.

Ausnahmen:

1) Bei Verwendung eines Überschusses (Zeile 17 oder 18) sind noch nicht zurückgeführte in zulässiger Weise entstandene „reguläre“ ZFB in T-1 vorrangig zu bedienen (Zeile 16), d.h. sie mindern den verwendbaren Betrag.

2) Für irreguläre, d.h. in Folge eines Verstoßes gegen die Vorgaben des SPaktG entstandene strukturelle Fehlbeträge gilt:

Soweit in Folge irregulärer struktureller Fehlbeträge reale ZFB entstehen, d.h. über reguläre, zugelassene Fehlbeträge hinausgehen, sind sie spätestens im zweitfolgenden Jahr auszugleichen.

3. Anpassungen im Excel-Ergebnistool

3.1 Anpassungen Tabellenblatt „real“

Ergänzt wurden folgende Zeilen, deren Daten aus Tabellenblatt „Anpassungen“ automatisch übernommen werden:

9a. § 8 Abs. 4 und 5: Summe Korrektur reguläre Rückführung (positiv ausgewiesen)

Minderung der regulären Rückführung von Fehlbeträgen, d.h. der ZFB, die wegen der Erleichterungen nicht binnen 3 Jahren zurückzuführen sind.

- 9b. § 8 Abs. 4 und 5: Summe zusätzliche Rückführung (negativ ausgewiesen).

Zusätzliche Rückführung in Folgejahren, soweit durch die Anpassungsbeträge ZFB entstehen, anstelle der regulären Rückführung

Weitere Änderungen:

24. Der Betrag wird nicht mehr automatisch ausgewiesen, da diese Fälle individuell entschieden werden. Bei Bedarf manueller Eintrag
- 24a. Auf Anpassungsbeträge 2022 und 2023 entfallender Anteil
- ZFB in Folge der Anpassungsbeträge bis 2022 und 2023 dürfen nicht dem Restbestand der strukturellen LK zugeschlagen werden, weil sie dann über 41 Jahre hinweg zurückgeführt würden. Automatische Übernahme aus Tabellenblatt „Anpassung“
- Weitere Anpassungen sind nachfolgend unter „3.3 Neues Tabellenblatt ‚Anpassung‘, Zu 4. Korrektur Regelrückführung“ erläutert.
25. In der Folge reduziert sich der Wert in Zeile 25. Die neue Bezeichnung lautet: „Korrigiertes kumuliertes Ergebnis (<0: Max zulässiger Zuschlag zu den strukt LK; >0: Übertrag JÜ)“

Zeile 23., kumuliertes Ergebnis, ist unverändert.

3.2 Anpassungen Tabellenblatt „Strukt“

Zeilen 9a, 9b: Analog Tabellenblatt „real“. Daten werden von dort automatisch übernommen.

Die Zeilen 14 und 15 wurden über 2023 hinaus erweitert. Die Bezeichnung wurde geändert:

- 14: Defizitobergrenze nach Anpassung (§ 8 Abs. 2, 4, 5 SPaktG)
Diese neue maßgeblich Defizitobergrenze wird aus Tabellenblatt „Anpassung“, Zeile 1.13, automatisch übernommen.
- 15: Abweichung von der Defizitobergrenze nach Anpassung ...
- Der Wert wird errechnet.

Zeile 16 ist neu. Hier sind manuell die ursprünglichen Defizitobergrenzen zu erfassen (Ab 2024: Vorgabe = 0)

3.3 Neues Tabellenblatt „Anpassung“ Anhebungs- und Rückführungsbeträge

Die Anhebungsbeträge der Obergrenzen für die strukturellen Ergebnisse und die Auswirkungen auf die Rückführung von ZFB, soweit sie hierdurch verursacht werden, werden in dem neuen Tabellenblatt „Anpassung“ erfasst und errechnet.

Zu Abschnitt 1. Anhebungsbeträge (§ 8 Abs. 4 und 5 SPaktG)

- Die jährlichen Anhebungsbeträge für das zugelassene strukturelle Defizit werden getrennt nach den zu Grunde liegenden Sachverhalten mit negativen Beträgen in den Zeilen 1.2 bis 1.11 erfasst. Diese Zellinhalte sind nicht geschützt.

Die getrennte Erfassung ist erforderlich, soweit für entstehende ZFB unterschiedliche Rückführungszeiträume vorgegeben sind (vgl. Abschnitt 3 der Tabelle).

- In der Kopfspalte sind die Sachverhalte voreingetragen, für die im Benehmen mit dem KSR für alle Gemeinden Erleichterungen beschlossen wurden (1. bis 3.). Sie sind absteigend nach der Länge der Rückführungszeiträume, also nach der für die Gemeinden günstigsten Alternative, geordnet.
Soweit diese Lockerungen für die Gemeinde nicht in Frage kommen, sind die Werte auf 0 zu setzen.

Die Reihenfolge hat Bedeutung für die Rückführung hieraus entstehender ZFB (Abschnitte 3 der Tabelle).

Für die voreingetragenen Maßnahmen werden nach der Erfassung der Anhebungsbeiträge alle weiteren Ergebnisse programmgestützt errechnet und in die Tabellenblätter „Real“ und „Strukt“ übernommen.

- Für weitere individuelle Anpassungen sind freie Zeilen enthalten (Zeilen 1.4 bis 1.11).

Es ist gesetzlich grundsätzlich möglich, dass die Obergrenze für das strukturelle Defizit aufgrund der finanziellen Situationen einer Gemeinde nach § 8 Abs. 4 und 5 SPaktG über die bestehenden Erleichterungen hinaus auf Grund der individuellen Situation einer Gemeinde weiter angehoben wird. Dies kommt nur in Frage, soweit die generell beschlossenen Anhebungsbeiträge für das strukturelle Defizit ausgeschöpft sind.

Weitere Maßnahmen sind immer im Anschluss an die Voreintragungen vorzunehmen.

Die Excel-Zeilen dürfen nicht verschoben werden.

- Die jährliche Summe der Anpassungsbeträge und die neue Defizitobergrenze werden automatisch errechnet (Zeile 1.12, 1.13).

Die errechnete neue Defizitobergrenze (Zeile 1.13) wird automatisch in das Tabellenblatt „Strukt“, Zeile 14, übernommen.

Zu Abschnitt 2. Berechnung des zurückzuführenden zahlungsbezogenen Anteils nach § 8 Abs. 4 und 5 SPaktG aus dem HhJahr

Die Berechnung aller Rückführungsbeträge, d.h. bei voreingetragenen und ergänzten Maßnahmen, erfolgt automatisch programmgestützt. Daher dürfen die Zeilen in Abschnitt 1 nicht vertauscht werden. Die Inhalte der Zellen in Abschnitt 2 sind geschützt.

Der Anhebungsbetrag nach § 8 Abs. 4 oder 5 SPaktG aus Abschnitt 1 der Tabelle löst eine Verpflichtung zur Rückführung nur aus, soweit a) diese Lockerung ausgeschöpft wird und b) soweit hierdurch ZFB entstanden sind.

In den Zeilen 2.2 und 2.3 wird der maximal für die Rückführung in späteren Haushaltsjahren zugelassene und vorgegebene Anteil des ZFB, der im jeweiligen Haushaltsjahr entstanden ist, ermittelt. Aus Gründen der Transparenz werden die einzelnen Rechenschritte ausgewiesen:

- Zeile 2.2, „Max 1...“, stellt dar, wie weit die zugelassene Defizitanhebung im strukturellen Ergebnis ausgeschöpft wurde.
- Zeile 2.3, „Max 2...“, begrenzt diesen Betrag in einem weiteren Schritt auf den tatsächlichen ZFB nach Tabellenblatt „real“ = Endgültig zurückzuführender Betrag.

In den Zeilen 2.4 bis 2.23 wird entsprechend der Rangfolge aus Abschnitt 1 ermittelt, welche Rückführungsanteile in einem Jahr auf die Anpassungen nach Abschnitt 1. entfallen.

Auch bei weiteren Erleichterungen in Abschnitt 1 der Tabelle sind hier keine weiteren Anpassungen erforderlich.

Zu Abschnitt 3. Rückführungsbeträge aus § 8 Abs. 4 und 5 SPaktG in den Folgejahren

Nur die voreingestellten allgemein geltenden Rückführungsbeträge (vgl. oben, Abschnitt 1) werden durch das Programm errechnet.

Bei zusätzlichen individuellen Anhebungen der Defizitobergrenze sind die in Abschnitt 2 der Tabelle ermittelten individuellen jährlichen Rückführungsbeträge, beginnend mit dem 1. Jahr der Rückführung, analog durch Eingabe der Formel (Betrag nach Abschnitt 2 dividiert durch die Anzahl der Rückführungsjahre) zu errechnen.

Die jährlichen Summen (Zeile 3.12) werden in allen Fällen durch das Programm errechnet und automatisch in die übrigen Tabellenblätter übertragen.

Zu Abschnitt 4. Korrektur Regelrückführung

In Folge der besonderen Rückführung aus Abschnitt 3. sind die regulären Fehlbetragsrückführungen in Folgejahren, soweit sie auf die Anpassungen, d.h. = Anhebungen der Defizitobergrenze zurückzuführen sind, zu korrigieren. Alle Korrekturbeträge werden durch das Programm errechnet und automatisch in die übrigen Tabellenblätter übernommen. Dies gilt auch bei weiteren Anpassungen.

a) Korrektur für Fehlbeträge, die in den Jahren 2022 und 2023 entstanden sind

Für den Anteil der ZFB aus den Jahren 2022 und 2023, der auf die Anhebung der strukturellen Defizitgrenze (Anpassungsbetrag) nach § 8 Abs. 4 SPaktG bei den generellen Lockerungen für energetische Maßnahmen und bei Energiepreissteigerungen zurückzuführen ist, ist eine Rückführung der einzelnen in 2022 und 2023 entstandenen Fehlbetragsanteile ab 2027 zugelassen.

Folgerungen:

- Reguläre Fehlbeträge und Überschüsse aus 2020 bis 2023 bleiben unberührt, d.h. werden unverändert weiterberechnet.
- Soweit durch die Erleichterungen in den einzelnen Jahren 2022 bis 2023 ZFB erwirtschaftet werden, müssen diese erst in den Folgejahren zurückgeführt werden. ZFB aus 2022 müssen nicht vorrangig durch nachfolgende Überschüsse abgedeckt werden; d.h. Überschüsse, die nach 2024 oder 2025 übertragen werden sollen, sind nicht um diese Beträge zu reduzieren.
- Insoweit steht auch ein zahlungsbezogener Überschuss der Gemeinde zur Verfügung, wird also nicht verbraucht und wird regulär übertragen.
- Das 2023 ausgewiesene kumulierte zahlungsbezogene Ergebnis ist für die weitere Berechnung, d.h. für die Rückführung von Fehlbeträgen bzw. für die Übertragung von Überschüssen um die auf Anpassungen entfallenden ZFB zu korrigieren.

Technische Umsetzung:

- Im Tabellenblatt „Real“, Zeile 23, bleibt das ausgewiesene kumulierte zahlungsbezogene Ergebnis rechnerisch unverändert.

- Die Summe der Anteile an den kumulierten ZFB der einzelnen Jahre 2022 und 2023, die auf eine Anhebung der Defizitobergrenzen zurückzuführen ist, wird in Tabellenblatt „Anpassung“, Zeile 2.3 „(Max 2) = Realer ZFB“ (s.o.) ermittelt und automatisch nach Tabellenblatt „Real“ (neue Zeile 24a, „Auf Anpassungsbeträge entfallender Anteil“) übergeben.
 - Zeile 25 enthält ein korrigiertes kumuliertes Ergebnis: Darin ist der maximal mögliche Zuschlag zu den strukt. LK entsprechend reduziert (umgesetzt u.a. in Tabellenblatt „Real“, Zeile 24a). Daher erfolgt kein Zuschlag zu den strukturellen LK und in der Folge keine Rückführung binnen 41 Jahren.
 - Eine Rückführung binnen 3 Jahren ist nicht vorgegeben.
 - Die Formeln zur Übernahme eines Überschusses nach 2024 und 2025 (Zeile 11) sind angepasst, in dem der zu übernehmende Betrag in den Jahren 2024 und 2025 um diesen auf Anpassungsbeträge entfallenden Fehlbetragsanteil angehoben wird.
- Eventuell erforderliche Korrekturen bei der Rückführung aufgrund von individuellen Anhebungen in den Jahren 2020 und 2021 werden im Einzelfall manuell, in der Regel in der bereits bestehenden Korrekturzeile 12, erfasst.

4.2 Korrekturen für Fehlbeträge, die ab 2024 entstanden sind

Ab 2024 wird die reguläre Fehlbetragsrückführung in den Jahren T+2 bis T+4 um jeweils ein Drittel des Korrekturbetrags in T=0 aus Zeile 2.3 reduziert.

5. Datenübernahme beim Wechsel auf Version 3.0

Zur Übernahme der Daten aus der bisherigen Version in die Version 3.0 können die für eine Eingabe zugelassenen Zellen der bisherigen Tabellenblätter „Real“ und „Strukt“ zeilenweise, allerdings ohne die Kopfspalten, über die Funktionen „kopieren“ und „Inhalte einfügen → Werte“ übertragen werden.

Im Tabellenblatt „Anpassung“ sind die Daten in **Abschnitt 1** manuell zu erfassen. Für die voreingestellten Erleichterungen erfolgt die weitere Berechnung vollständig programmgestützt.

Darüberhinausgehende Anpassungsbeträge in Folge der Regelung des § 8 Abs. 4 und 5 SPaktG sind in **Abschnitt 1** zusätzlich zu erfassen. Die hierauf entfallenden Rückführungsbeträge sind in **Abschnitt 3** zu errechnen.

Alle weiteren Rechenschritte erfolgen programmgestützt.

El. gez.
Helmut Neumeyer